



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildung

(Ausbildungsrichtlinie)

Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen



1 Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildungsbegleitung sowie für überbetriebliche Ergänzungslehrgänge, Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen und überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk unter Berücksichtigung des Fachkräftebedarfs sowie der Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- Operationelles Programm “Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 - ABI EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470-486 (i. F. ESF-VO);
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates - ABI EU L 347 v. 20. Dezember 2013, S. 320-469 (i. F. AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;

1.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als spezifisches Ziel die Erhöhung der Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung definiert.

Zur Beurteilung der Zielerreichung ist folgender Ergebnisindikator zu erfassen:

Anzahl der Teilnehmenden, die eine Qualifikation erlangen

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

